



Festordnung - Landesjugendtrachtenfest

Diese Festordnung dient dem reibungslosen und sicheren Ablauf des Landesjugendtrachtenfestes. Alle teilnehmenden Gruppen, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, diese Ordnung einzuhalten.

1. Anreise und Anmeldung

1. Die Anreise der teilnehmenden Gruppen erfolgt zu den vorgesehenen Zeiten (ist das Festbüro besetzt):
 - **Freitag:** zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr
 - **Samstag:** zwischen 07:30 und 09:30 Uhr
 - **Sonntag:** zwischen 07:30 und 09:00 Uhr
2. **Unmittelbar nach der Ankunft ist zuerst das Festbüro aufzusuchen.**
Die notwendigen Unterlagen sind dort abzuholen. Dieses Kuvert beinhaltet z. B. Quartierzuweisung, Verpflegungsarmbänder farbig *, Einteilung der Essenszeiten, Festzeichen für die Teilnehmer im Wert von € 3,00*, Zeit- und Lagepläne etc.)
3. Erst **nach der Anmeldung im Festbüro dürfen die zugewiesenen Quartiere** bezogen werden.

Das Festbüro ist unter folgender Rufnummer unter 0 87 41 / 94 97 71 21 erreichbar

2. Quartiere und Unterbringung

1. Die Unterbringung erfolgt in den zugewiesenen Quartieren (z. B. Turnhallen, Gemeinschaftsunterkünfte).
 2. Die Unterkünfte stehen nur zu den genannten Schließ- und Öffnungszeiten zur Verfügung
 3. In **allen Unterkünften** ist die jeweils geltende **Hausordnung strikt** einzuhalten.
 4. Für Sauberkeit, Ordnung und den sorgsamem Umgang mit dem Inventar sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verantwortlich.
 5. Schäden sind unverzüglich dem Festbüro bzw. dem Quartierverantwortlichen zu melden.
 6. Fremde Personen (auch einem anderen Quartier – zugeteilte Personen) dürfen das Quartier nicht betreten
 7. In den Unterkünften wird für Wertgegenstände **keine** Haftung übernommen
 8. Sexuelle Handlungen in den Unterkünften sind zu unterlassen.
-

3. Verantwortung und Aufsicht

1. **Jeder Jugendleiter bzw. jede Betreuerin / jeder Betreuer ist während der gesamten Dauer des Festes für die ihm/ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich.**
2. Dies gilt insbesondere für:
 - die Einhaltung der Festordnung
 - das pünktliche Erscheinen zu Programmpunkten

- das Verhalten in den Quartieren und auf dem Festgelände
3. Den Anweisungen der Landesjugendvorstandschaft ist Folge zu leisten.
 4. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Landesjugendvorstandschaft vor, den oder die Störer vom Fest auszuschließen. Für den etwaigen Heimweg übernimmt die BTJ keine Kosten und Verantwortung.
-

4. Verpflegung

1. Die Verpflegung erfolgt zu **fest zugewiesenen Zeiten** für:
 - Frühstück
 - Mittagessen
 - Abendessen
 2. **Die zugewiesenen Essenszeiten sind unbedingt einzuhalten**, um einen geordneten Ablauf für alle Gruppen zu gewährleisten.
 3. Essensbereiche sind sauber zu hinterlassen, Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
-

5. Auftritte und Programm

1. Jede Gruppe erhält **festgelegte Auftrittszeit** für ihre Darbietungen auf vier verschiedenen Bühnen.
2. **Diese Zeiten sind verbindlich einzuhalten.**
Die Gruppen haben sich rechtzeitig am vorgesehenen Sammelpunkt einzufinden.
3. Verzögerungen oder Ausfälle sind umgehend der Landesjugendvorstandschaft zu melden.

Festzug

Die Gruppen haben sich **an die Zugeinteilung** zu halten.

- **Aufstellung:** 13:30 Uhr gemäß Zugeinteilung. Die Aufstellung erfolgt **in dreier Reihen**; bitte rechtzeitig einfinden und den Anweisungen der Ordner folgen.“
- **Abmarsch:** 14:00 Uhr nach den Böllerschüssen
- **Nach dem Festzug:** gemeinsames Singen der **Bayernhymne** am Marktplatz
- Anschließend ist **geordnet zu den Bussen oder zu den Unterkünften** zu gehen
- Die Betreuerinnen und Betreuer sind dafür verantwortlich, dass **alle Kinder und Jugendlichen sicher zurück zu ihren Unterkünften oder Bussen** gelangen

„Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Festzug dürfen ausschließlich in vollständiger Festtracht teilnehmen. Für mitgeführte Fahrzeuge sind nur Leiterwagen oder historische Kinderwägen zugelassen. Moderne Kinderwägen sowie Bollerwagen sind nicht erlaubt.“

6. Verhalten auf dem Festgelände

1. Es wird erwartet, dass alle Teilnehmer sich gegenseitig mit Respekt begegnen, ein freundliches Miteinander pflegen und sich gegenseitig unterstützen.
 1. **Alkoholverbot für unter 16jährige Jugendliche** und sonstige gesetzliche Bestimmungen sind **strikt einzuhalten.**
 2. Den Anweisungen der Landesjugendvorstandschaft, der Ordner sowie aller offiziell beauftragten Personen ist jederzeit Folge zu leisten.
-

7. Ausnahmesituationen und Sicherheit

1. In **Ausnahmesituationen** (z. B. Wetterereignisse, medizinische Notfälle, organisatorische Änderungen) sind **ausschließlich die Anweisungen der Landesjugendvorstandschaft maßgeblich**.
 2. Diese Anweisungen dienen der Sicherheit aller Beteiligten und sind unverzüglich umzusetzen.
-

8. Nachtruhe

1. Die festgelegten **Nachtruhezeiten sind unbedingt einzuhalten**.
 2. Ruhestörungen in den Quartieren und deren Umgebung sind zu vermeiden.
 3. Jugendleiterinnen und Jugendleiter haben auf die Einhaltung der Nachtruhe besonders zu achten.
-

9. Schlussbestimmungen

1. Mit der Teilnahme am Landesjugendtrachtenfest wird diese Festordnung anerkannt.
2. Bei groben oder wiederholten Verstößen behält sich die Landesjugendvorstandschaft geeignete Maßnahmen vor.
3. Ziel dieser Festordnung ist ein **sicheres, fröhliches und unvergessliches Fest** für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

* mit den verschiedenen farbigen Bändern (unter 16 Jahre / über 16 Jahre) können die Teilnehmer vergünstigt alkoholfreie Getränke zu je € 1,00 an den Getränkewägen erhalten. Jugendliche über 16 Jahre erhalten zum regulären Preis auch Bier. Auf Pfand wird verzichtet. Darum **die Bitte**, das **Leergut** an den **bereitgestellten Getränkekästen zurückzustellen. DANKE**

*Festzeichen im Wert von 3,00 € werden **nicht** an Besucher ausgegeben. Sie erhalten **ausschließlich** Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Samstag am Programm bzw. am Sonntag am Festzug teilnehmen.

Das Jugendschutzgesetz

Die Erziehungsberechtigten müssen nicht alles erlauben, was das Jugendschutzgesetz gestattet. Sie können allerdings auch nichts erlauben, was das Gesetz verbietet. Bis zur Volljährigkeit tragen sie die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigungen durch zuständige Behörde möglich)			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

Nicht erlaubt		Erlaubt		Nicht erlaubt Aber Beschränkungen (auch zeitliche 🕒🕒🕒) werden durch Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.	
---------------	--	---------	--	--	--